

Stadt Tecklenburg

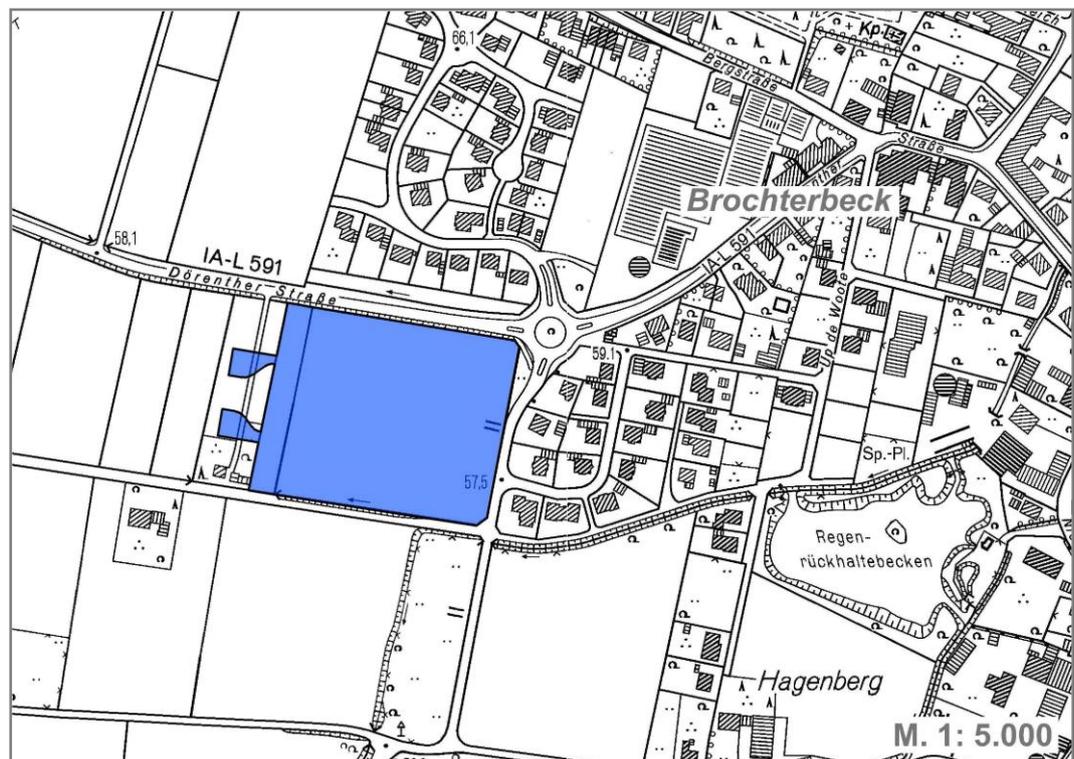
OT Brochterbeck
Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 29 „Sandstraße“ 1. Änderung

vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

- Satzung -

Textliche Festsetzungen



 **Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR

-  Wasserwirtschaft · Infrastruktur
-  Straßenbau · Verkehr
-  Landschaftsplanung
-  Stadtplanung
-  Ingenieurvermessung
-  Geoinformationssysteme

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Textlichen Festsetzungen und Hinweise des Ursprungsbebauungsplanes gelten auch für diese Bebauungsplanänderung.

Ergänzend zu den Festsetzungen in zeichnerischer Form sind textliche Festsetzungen vorgesehen und zwar

Planungsrechtliche Festsetzungen:

1. Bezugspunkte/Höhe baulicher Anlagen

Im Bebauungsplan werden Höhenbezugspunkte festgesetzt.

Die Geländehöhen des Urgeländes sind an die im Plan festgesetzten Höhenbezugspunkte anzupassen.

a) Bezugspunkte

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen sind die in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkte. Liegt ein Grundstück zwischen zwei definierten Höhenbezugspunkten, muss zwischen den nächstgelegenen Höhenbezugspunkten bis zur Mitte der geplanten, straßenseitigen Fassade des Hauptgebäudes interpoliert werden.

Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Firsthöhe (FH).

b) Firsthöhe

Die Firsthöhe (FH) der Gebäude wird gemessen vom *unteren Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen* bis zum *oberen Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen*. Die Firsthöhe darf 9,5 m nicht überschreiten.

Die übrigen Bestimmungen des Ursprungsbebauungsplan behalten ihre Gültigkeit.

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 05.02.2020
Lh-305.205

.....
(Der Bearbeiter)

